

TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz.

Erläuterungen:

Die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (nachfolgend abgekürzt: FFHG) betreibt den Flughafen Frankfurt-Hahn im Rhein-Hunsrück-Kreis. Gesellschafter sind das Land Rheinland-Pfalz mit 82,5 % und das Land Hessen mit 17,5 % der Geschäftsanteile. Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Vertrag über die Veräußerung seiner Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen. Der Erwerber wurde in einem mehrstufigen Ausschreibungsverfahren unter Einbeziehung der Europäischen Kommission ermittelt. Eine Voraussetzung für die Veräußerung des Geschäftsanteils ist, dass der Landtag die gesetzlich vorgeschriebenen Beschlüsse gefasst hat.

Werden Anteile an Unternehmen mit besonderer Bedeutung (§ 65 Absatz 7 Satz 1 LHO) und Grundstücke mit erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung (§ 64 Absatz 2 Satz 1 LHO, bezogen auf den erheblichen Wert § 4 Absatz 5 Landeshaushaltsgesetz 2016) veräußert, muss der Landtag nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen in diese Veräußerungen einwilligen. Der

Anteilskaufvertrag sieht Haftungsregelungen zugunsten des Erwerbers, insbesondere eine Freistellung hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme für Umweltschäden, die eine Ermächtigung durch Landesgesetz bedürfen.

Schließlich regelt der Gesetzentwurf auch entsprechend den Rahmenbedingungen der im April 2014 erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften der Europäischen Kommission (ABl. EU Nr. C 99 S. 3; nachfolgend abgekürzt: Luftverkehrsleitlinien) die grundsätzliche Möglichkeit von Zuwendungen an rheinland-pfälzische Flughäfen für die Wahrnehmung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst.